Favia, Fondation de prévoyance de l'ordre des avocats de Genève et de leur personnel

Plan «BVG»

Wesentliche Merkmale, Stand 01.01.2023

Reglementarisches Rentenalter: Ordentliches AHV-Rentenalter (64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer). Vollständiger oder teilweiser Vorbezug ab 58 Jahren möglich. Aufschub von 5 Jahren möglich.

<u>Versicherter Lohn</u>: Entspricht dem AHV-Lohn/Einkommen abzüglich des Koordinationsabzugs von CHF 25'725 (7/8 der maximalen AHV-Rente). Der versicherte Lohn ist auf CHF 882'000 (das 30-Fache der maximalen AHV-Rente) begrenzt.

Beiträge in % des versicherten Lohns:

		Versicherte	Arbeitgeber	Total
Sparbeitrag	18 - 24 Jahre	0,0%	0,0%	0,0%
	25 - 34 Jahre	3,5%	3,5%	7,0%
	35 - 44 Jahre	5,0%	5,0%	10,0%
	45 - 54 Jahre	7,5%	7,5%	15,0%
	dès 55 Jahre	9,0%	9,0%	18,0%
Risikobeitrag	18 – Rücktrittsalter	1,05%	1,05%	2,10%

Umwandlungssätze:

Alter	Satz
65	5,60%
64	5,45%
63	5,30%
62	5,15%
61	5,00%
60	4,85%

<u>Invalidenrente</u>: Entspricht 50 % des versicherten Lohns. Wird nach einer Wartefrist von 12 Monaten ausbezahlt.

Invaliden-Kinderrente: Favia versichert in diesem Plan keine Invaliden-Kinderrente.

Beitragsbefreiung: Nach einer Wartefrist von 12 Monaten.

<u>Ehegatten- (und Konkubinatspartner-)Rente</u>: Beträgt 30 % des versicherten Lohns bzw. 60% der ausbezahlten Altersrente. Der überlebende Ehegatte einer erwerbstätigen oder invaliden versicherten Person kann anstelle der Ehegattenrente ein Kapital in Höhe von 80 % des Deckungskapitals der geschuldeten Ehegattenrente, mindestens aber in Höhe des Sparguthabens der versicherten Person am Ende des Monats nach dem Tod beziehen.

<u>Waisenrente</u>: Beträgt 10 % des versicherten Lohns bzw. 20 % der Altersrente, die bis zum 18. Lebensjahr bzw. bei einem Studium oder einer Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt wird.

<u>Todesfallkapital</u>: Stirbt die versicherte Person, bevor sie einen Rentenanspruch geltend machen kann, und wird keine Ehegattenrente geschuldet, wird ein Todesfallkapital in Höhe des Sparguthabens der versicherten Person, mindestens aber in Höhe von 100 % des versicherten Lohns ausbezahlt.

<u>Unfalldeckung</u>: Unter Vorbehalt der Überentschädigungsberechnung (90 % des Lohns/Einkommens) sind bei Krankheit und Unfall die gleichen Risikoleistungen versichert.

Die vorliegende Beschreibung hat nur Orientierungswert, massgebend sind ausschliesslich die reglementarischen Bestimmungen.